

November 2019

Eckpunkte für eine Weiterentwicklung des österreichischen Integrationsgesetzes

2017 wurde erstmals ein „Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft“ (Integrationsgesetz – IntG) erlassen. Gleichzeitig wurde ein Integrationsjahrgesetz für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte geschaffen, das jedoch mangels budgetärer Bedeckung inzwischen an Bedeutung verloren hat.

Im Hinblick auf das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfolgte eine Adaptierung des Integrationsgesetzes. Dieses ist durch unterschiedliche Anforderungen, Voraussetzungen und Zuständigkeiten hinsichtlich von Deutschintegrationskursen geprägt.

Das Integrationsgesetz müsste weiterentwickelt und der Förderansatz wieder in den Vordergrund gerückt werden. Integrationsmaßnahmen dürfen nicht in Verbindung mit dem Ausschluss von Rechten und sozialen Leistungen gebracht werden.

- Für Deutschintegrationskurse soll eine einheitliche Zuständigkeit und Struktur geschaffen werden. Deutschkurse sollen generell bis zum Sprachniveau B1 durch den Bund zur Verfügung gestellt werden.
- Angebote sollen für bestimmte Personengruppen flexibler und den Bedürfnissen entsprechend angeboten werden. Eine stärkere Differenzierung durch spezielle Kurse für die sehr heterogene Bevölkerung (Sprachkenntnisse, Bildungsniveau, sozio-kultureller Hintergrund, Alter, Herkunft, etc.) wäre ein erster anspruchsvoller Ansatz.
- Darüber hinaus sollen berufsbezogene Deutschsprachfördermaßnahmen (Kurse ab B2, Fachsprachkurse, etc.) etabliert und gesetzlich verankert werden.
- Diese sollen auch in Verbindung mit praktischen Erprobungen, Ausbildungen und im beruflichen Zusammenhang stehen.
- Die Erfüllung von „Integrationsleistungen“ soll keine Voraussetzung für Ansprüche auf Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe) oder Rechten (Daueraufenthalt, Staatsbürgerschaft) sein. Vielmehr Anreiz, dass in Folge beispielsweise Fristen auf den Daueraufenthalt und die Staatsbürgerschaft verkürzt werden.
- Maßnahmen des Integrationsjahrgesetzes (§ 5 Abs. 3) sollen in das Integrationsgesetz inkludiert und gesichert budgetär bedeckt werden.
- Schaffen von Strukturen, in denen alle betroffenen Institutionen – auf Bundes- und Landesebene - kooperieren und aufbauende inklusive Integrationspfade entstehen. Förderunterstützungssysteme sollten kompatibel und nicht konkurrierend sein.

Investitionen in arbeitsmarkt- und bildungspolitische Integrationsmaßnahmen lohnen sich auf längere Sicht!

Diese führen zu mehr Beschäftigung, zu höherem Einkommen und somit in Folge zu mehr Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträgen.